

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>4624/2016</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Hoffmann
<b>Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.10.2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2017 wie folgt zu ändern:

- § 5 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Der Steuersatz beträgt für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangen Kalendermonat in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen und an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung genannten Orten 20 v.H. des Einspielergebnisses.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Mit Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.10.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2014 wurde zum 01.01.2015 nachfolgender Steuersatz festgelegt:

Für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat des Einspielergebnisses. 15 v.H.

Für das Jahr 2017 wird derzeit von einem Vergnügungssteueraufkommen von rd. 440 T€/Jahr ausgegangen.

Hinsichtlich der Höhe der Steuersätze anderer Kommunen wird auf die Umfrage der Steuersätze der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz verwiesen (Stand Mai 2016)

Nach dieser Feststellung des Gemeinde- und Städtebundes aus dem Jahre 2016 im größeren Vergleich bewegen sich die Steuersätze zwischen einer Spannbreite von zehn und zwanzig Prozent, wobei die überwiegende Zahl der Kommunen einen Steuersatz über fünfzehn Prozent festgesetzt hat.

Die aktuelle Tendenz der Vergnügungssteuersätze für Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Lande in 2016 liegt in der Masse zwischen achtzehn und zwanzig Prozent. Die Städte Koblenz und Neuwied haben den Steuersatz von zwanzig Prozent bereits eingeführt, die Stadt Frankenthal beabsichtigt dies ab dem Jahre 2017 vorzunehmen.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung nunmehr vor, hinsichtlich des Steuersatzes für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat eine Erhöhung von 20.v.H. des Einspielergebnisses vorzunehmen.

Die zu beschließende Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nach dem derzeit aktuellen Stand des Aufkommens ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 140 T€ zu rechnen (im Jahre 2017 wird diese Erhöhung aufgrund des Abrechnungsmodus bei ca. 105 T€ liegen).

**Familienverträglichkeit:**

**Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?**

Nein

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

|

**Anlagen:**

Anlage 1 Umfrage zu den Steuersätzen der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz

Anlage 2 2. Änderungssatzung des Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 19.10.2011 |